

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Jahressteuergesetz

Mit zahlreichen Änderungen gebilligt

Akten des Bundesfinanzhofs

Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Frage der elektronischen Übermittlung von Vollmachten an die Finanzbehörden und deren Wirksamkeit ist von erheblicher Bedeutung, insbesondere bei Vollmachten zur Entgegennahme von Steuerbescheiden.

Folgender Fall verdeutlicht die Problematik: Ein Kläger erteilte im Juli 2015 eine Generalvollmacht, die auch die Entgegennahme von Steuerbescheiden umfasste. Diese wurde in der Vollmachtsdatenbank hinterlegt. Als das Finanzamt jedoch 2018 die Grunderwerbsteuer für ein neu erworbenes Grundstück festsetzte, schickte es den Bescheid direkt an den Kläger, statt an die Bevollmächtigte. Der daraufhin verspätet eingelegte Einspruch der Bevollmächtigten wurde vom Finanzamt als unzulässig abgewiesen, da die Vollmacht explizit nur für die Einkommensteuer gegolten haben soll.

Das Finanzgericht München entschied jedoch am 15.4.2020 (Az. 4 K 3055/19) zugunsten des Klägers, dass die Generalvollmacht auch die Grunderwerbsteuer umfasste. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Entscheidung am 8.11.2023 (Az. II R 19/21) und führt aus, dass eine Generalvollmacht grundsätzlich für alle Steuerarten gilt, sofern keine Einschränkungen vorgenommen werden. Die Angabe einer spezifischen Steuernummer im Vollmachtsformular sei nicht erforderlich. Das Finanzamt hätte den Steuerbescheid an die Bevollmächtigte senden müssen, weshalb die Einspruchsfrist erst mit deren Erhalt begann.

Insoweit ist mit der Entscheidung dem übertriebenen Formalismus der Finanzverwaltung eine Grenze gesetzt worden.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Jahressteuergesetz: Mit zahlreichen Änderungen gebilligt
- Akten des Bundesfinanzhofs: Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt
- Grundfreibetrag: Mit dem Grundgesetz vereinbar
- Vorauszahlungen für Handwerkerleistungen: Aufwendungen steuerlich nicht absetzbar
- Gemeinnützige italienische Stiftung: Zur Abziehbarkeit von Spenden

Unternehmer 6

- Bundesfinanzministerium: Richtsatzsammlung für 2023 veröffentlicht
- Schätzungen im Wege externen Betriebsvergleichs auf Grundlage amtlicher Richtsatzsammlung: Rechtmäßigkeit nicht ernstlich zweifelhaft
- Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Unternehmenszersplitterung
- Betriebsveranstaltungen: Pauschalierung der Lohnsteuer

Kapitalanleger 8

- "Teakinvestment": Mann erhält Geld zurück
- Insiderhandel: Erlöse aus untauglichem Versuch ebenfalls einzuziehen

Immobilienbesitzer 10

- Neue Grundsteuerbewertung: Finanzgericht Köln veröffentlicht Urteil
- Niedersächsische Grundsteuer: Ruhen von Einspruchsverfahren wegen Frage der Verfassungsmäßigkeit
- Straßenreinigungsgebühren: Quadratwurzelmaßstab darf bei Berechnung angewendet werden
- Lieferung selbst erzeugten Stroms an Mieter: Umsatzsteuerpflichtige Leistung

Angestellte 12

- Arbeitnehmerin: Klage wegen zu niedrigem Entgelt nur teilweise erfolgreich
- Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung abziehbar
- Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlung: Tarifvertragliche Abweichung von gesetzlichen Regelungen möglich

Familie und Kinder 14

- Mutterschutz nach Fehlgeburt: Verfassungsbeschwerde mangels Fristwahrung erfolglos
- Kindertagesstätten: Beschlossener Gesetzentwurf soll Betreuungsqualität verbessern
- Auch Pflegeeltern sollen Elterngeld erhalten

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.11.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.11. für den Eingang der Zahlung.

15.11.2024

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 18.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.11.2024.

Jahressteuergesetz: Mit zahlreichen Änderungen gebilligt

Mit zahlreichen Änderungen wie der Streichung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Mobilitätsbudgets hat der Finanzausschuss des Bundestages am 16.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 (BT-Drs. 20/12780) gebilligt.

Voraussichtlich am 22.11.2024 wird sich der Bundesrat mit dem Jahressteuergesetz befassen.

Akten des Bundesfinanzhofs: Elektronische Aufbewahrung und Archivierung kommt

Ab September 2024 stellt der Bundesfinanzhof (BFH) unter Mitwirkung

des Bundesarchivs die Aufbewahrung seiner Unterlagen auf eine rein elektronische Verwahrung um.

Nach der Beendigung eines Gerichtsverfahrens werden die damit verbundenen Unterlagen vollautomatisch in einem zentralen elektronischen Zwischenarchiv -dem Digitalen Zwischenarchiv des Bundes- gespeichert und dort bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verwahrt. In dieser Zeit können die Archive des Bundesarchivs die gespeicherten Bestände durchsuchen, um für historisch oder politisch bedeutsame Verfahren eine dauerhafte Speicherung über den Ablauf der Aufbewahrungsfrist hinaus im Bundesarchiv sicherzustellen.

Interessierten Personen, die nach Maßgabe des Steuergeheimnisses Einsicht in die Gerichtsakten des BFH nehmen wollen, können die Akten beendeter Gerichtsverfahren daher zukünftig elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Das Bundesarchiv bietet die Möglichkeit der elektronischen Aufbewahrung und späteren Archivierung allen Bundesgerichten und Bundesbehörden an.

Bundesfinanzhof, PM vom 26.09.2024

Grundfreibetrag: Mit dem Grundgesetz vereinbar

Der Grundfreibetrag gemäß § 32a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) für die Jahre 2023 und 2024 ist - trotz verfassungsrechtlicher Bedenken - mit dem Grundgesetz vereinbar. Das hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Kläger hatten sich gegen ihre Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide für die Jahre 2023 und 2024 gewandt: Der bei der Berechnung berücksichtigte Grundfreibetrag - in seiner Gestalt nach dem Inflationsausgleichsgesetz - sei bereits in seiner absoluten Höhe verfassungswidrig, weil er die tatsächliche Entwicklung der Inflation nicht hinreichend berücksichtigt habe. Außerdem folge eine Verfassungswidrigkeit auch daraus, dass die Zuwendungen im Sozialhilferecht über dem Betrag lägen, den das Einkommensteuergesetz von einer Einkommensbesteuerung verschone. Dies verstoße gegen den Grundsatz, dass der Gesetzgeber das von ihm selbst definierte (sozialrechtliche) Existenzminimum auch im einkommensteuerlichen Grundfreibetrag berücksichtigen müsse.

Das FG wies die Klage ab, ohne das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen. Zwar bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags; eine Vorlage zum BVerfG verlange aber eine "Überzeugung" von der Verfassungswidrigkeit, die der Senat nicht habe.



Die Zweifel rührten unter anderem daher, dass der Gesetzgeber bei der Berechnung des Grundfreibetrags für 2024 einen Regelbedarf berücksichtigt habe, der um 312 Euro (bezogen auf das Jahr) niedriger sei als der Regelbedarf, der im Sozialrecht gewährt würde. Selbst unter Berücksichtigung der Erhöhung des Grundfreibetrags zum Ausgleich der "kalten Progression" um weitere 132 Euro werde im Steuerrecht so ein um (312 abzüglich 132 =) 180 Euro jährlich (15 Euro monatlich) geringerer Regelbedarf zugrunde gelegt als im Sozialrecht.

Aufgrund des vom BVerfG gewährten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers führe diese Abweichung jedoch (noch) nicht dazu, dass der Senat von der Verfassungswidrigkeit "überzeugt" sei.

Gegen die Entscheidung wurde die im Gerichtsbescheid zugelassene Revision eingelegt. Das Verfahren wird beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III R 26/24 geführt. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/12783) vor, der eine Anhebung des Grundfreibetrags zum Gegenstand hat. Konkret sei eine Erhöhung um 180 Euro beabsichtigt, um die Höhe des Grundfreibetrages an die sozialrechtlichen Regelbedarfe anzupassen, teilt das FG mit.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid vom 28.03.2024, 1 K 37/23

Vorauszahlungen für Handwerkerleistungen: Aufwendungen steuerlich nicht absetzbar

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte über die Gewährung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Absatz 3 EStG in einem Fall zu entscheiden, in dem die Steuerpflichtigen im Jahr vor der Leistungserbringung freiwillig Vorauszahlungen geleistet hatten. Es hat die Steuerermäßigung abgelehnt.

Die Kläger beauftragten 2022 ein Unternehmen mit dem Austausch ihrer Heizungsanlage sowie Sanitärarbeiten. Der Kläger schlug mit E-Mail vom 24.11.2022 vor, einen Teil von 2/3 der kalkulierten Lohnkosten als Abschlag bereits in 2022 in Rechnung zu stellen. Der Handwerksbetrieb reagierte darauf nicht. Dennoch überwiesen die Kläger kurz vor Jahresende 5.242 Euro an das Unternehmen. Die beauftragten Arbeiten wurden erst 2023 durchgeführt.

In ihrer Einkommensteuererklärung machten die Kläger die Vorauszahlungen als Handwerkerleistungen geltend. Dazu führten sie aus, dass es auf den Zeitpunkt der Zahlung ankomme. Zudem liege aufgrund der jeweiligen Angebote eine Rechtsgrundlage für die Zahlungen vor. Das beklagte Finanzamt versagte die Steuerermäßigung, weil 2022 weder Rech-

nungen vorlägen noch Handwerkerleistungen erbracht worden seien.

Das FG wies die dagegen erhobene Klage ab. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) setze unter anderem voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten habe und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sei. Beides sei im Streitjahr nicht erfüllt. Die E-Mail des Klägers vom 24.11.2022 stelle keine Rechnung dar. Auch könnten die in 2023 erstellten Rechnungen die fehlenden Rechnungen in 2022 nicht "nachbessern". Zudem seien im Streitjahr keine Aufwendungen "für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen" getätigt worden, da die Leistungen erst im Folgejahr erbracht worden seien.

Die einseitig vom Kläger vorgenommene Zweckbestimmung der Vorauszahlungen ausschließlich für Lohnkosten sei weder marktüblich noch sonst sachlich begründet und daher nicht zu berücksichtigen. Eine steuerliche Anerkennung solcher Vorauszahlungen widerspreche auch dem Gesetzeszweck des § 35a EStG und der dort vorgesehenen betragsmäßigen Begrenzung der Steuerermäßigung.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024, 14 K 1966/23 E

Gemeinnützige italienische Stiftung: Zur Abziehbarkeit von Spenden

Spenden an eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Stiftung sind nur dann als solche gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. c) Körperschaftsteuergesetz (KStG) abziehbar, wenn die Stiftung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG in Verbindung mit §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) erfüllt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster im Zusammenhang mit Spenden an eine gemeinnützige italienische Stiftung klar.

Diese seien hier nicht steuerlich abzugsfähig. Denn die Satzung der Stiftung weise aus der maßgeblichen Sicht des deutschen Rechts mehrere Mängel auf, die ihrer Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehen. So seien die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 AO, die die Stiftung verfolgen darf, durch ihre Satzung nicht ausreichend klar bestimmt. Das gelte auch für die von ihr verfolgten mildtätigen Zwecke gemäß § 53 AO beziehungsweise die Art ihrer Verwirklichung, so das FG. Ein weiterer Mangel der Satzung liege darin, dass die Vorgaben zur materiellen und formellen Vermögensbindung gemäß §§ 55 Absatz 1 Nr. 4, 61 AO nicht erfüllt seien.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 25.10.2023, 13 K 2542/20 K F

Unternehmer

Bundesfinanzministerium: Richtsatzsammlung für 2023 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 bekannt gegeben.

Das Schreiben einschließlich der Anlage wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Die Richtsatzsammlung 2023 steht auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik "Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung - Richtsatzsammlung/Pauschbeträge" zum Download bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.09.2024, IV D 3 - S 1544/19/10001 :011

Schätzungen im Wege externen Betriebsvergleichs auf Grundlage amtlicher Richtsatzsammlung: Rechtmäßigkeit nicht ernstlich zweifelhaft

Das schleswig-holsteinische Finanzgericht (FG) hat über die gerichtliche Aussetzung der Vollziehung von Schätzungsbescheiden im Anschluss an eine Steuerfahndungsprüfung entschieden.

Die Antragstellerin ist eine GmbH, die ein Buffet-Restaurant betrieb. Sie nutzte ein elektronisches Kassensystem, bei dem sich bereits ordnungsgemäß erfasste Umsatzbuchungen im Nachhinein wieder stornieren ließen. Anhand sichergestellter Kassendaten konnten die Prüfer der Finanzbehörden feststellen, dass bei der GmbH mehrfach Manipulationen an den Tagesabschlüssen vorgenommen worden waren. Sie kamen daher zu dem Ergebnis, dass die Buchführung der Antragstellerin der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden könne und die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen seien - und nahmen eine Schätzung auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung vor.

Den gegen die nach der Außenprüfung ergangenen Änderungsbescheide gerichteten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das FG ab. Es folgte der Schätzung der Finanzbehörden und stellte unter anderem fest, dass im Eilverfahren auch vor dem Hintergrund des beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Revisionsverfahrens X R 19/21 keine ernstlichen Zweifel an der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Schätzungsmethode des externen Betriebsvergleichs auf der Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung bestünden.

Die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung stelle nach der BFH-Rechtsprechung eine anerkannte Schätzungsmethode dar. Soweit der BFH in dem genannten Revisionsverfahren die Frage aufgeworfen habe,

auf welchen Grundlagen und Parametern die Richtsätze beruhen, wie sie zustande gekommen seien und welche Auswirkungen sich hieraus auf die Tauglichkeit eines äußeren Betriebsvergleichs anhand der amtlichen Richtsatzsammlung ergäben, ergebe sich daraus gegenwärtig noch keine konkret absehbare Abweichung von der bisherigen Spruchpraxis. Es bestünden im summarischen Verfahren auf gerichtliche Aussetzung der Vollziehung von Schätzungsbescheiden gegenwärtig noch keine ernstlichen rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit dieser Schätzungsmethode an sich.

Die Beschwerde wurde nicht zugelassen. Der Beschluss des FG ist damit unanfechtbar.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.05.2024, 1 V 123/23, unanfechtbar

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Unternehmenszersplitterung

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) liegt nicht vor, wenn ein zuvor von einem Unternehmer betriebenes Unternehmen aufgeteilt und an eine Vielzahl von Erwerbern veräußert wird. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Klägerin betrieb in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG auf von ihr gepachteten Flächen einen Solarpark. Den von ihr produzierten Solarstrom speiste sie auf der Grundlage eines von ihr mit einer Netzbetreiberin und einer Direktvermarkterin geschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrages in das öffentliche Netz ein und erhielt dafür die tarifliche Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

2014 veräußerte die Klägerin die Photovoltaikanlage jeweils zu einem Teil an insgesamt zehn Kommanditgesellschaften. Die zur Stromspeisung erforderliche zentrale Infrastruktur verbleib bei der Klägerin und wurde den Erwerberinnen jeweils zur Nutzung überlassen. Fortan erfolgte die Stromproduktion durch die einzelnen Erwerberinnen, deren Produktionskapazitäten - je nach Größe des übernommenen Anlagenteils - zwischen 8,5 und 12,5 Prozent der vormaligen Gesamtkapazität der Klägerin erreichten.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klägerin und der Netzbetreiberin/Direktvermarkterin blieben unverändert. Im Innenverhältnis zu den Erwerberinnen wurde mit jeweils geschlossenen Einspeise- und Abrechnungsverträgen vereinbart, dass die Erwerberinnen den gesamten produzierten Strom an die Klägerin zu liefern hatten. Diese



hatte den Strom abzunehmen, ihn auf der Grundlage des von ihr geschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrages in das Netz der Netzbetreiberin einzuspeisen, das Entgelt zu vereinnahmen und anschließend gegenüber den Erwerberinnen nach den von diesen produzierten Strommengen abzurechnen und auszuzahlen.

Die Klägerin meint, dass es sich bei den Veräußerungen um so genannte Geschäftsveräußerungen im Ganzen gehandelt habe, die gemäß § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbar seien.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Eine Mehrzahl von Erwerbern sei zwar nicht zwingend schädlich. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UStG vorlägen, sei aber bezogen auf jede umsatzsteuerliche Leistungsbeziehung zu prüfen - also für jeden Erwerber gesondert, ohne die weiteren Leistungsbeziehungen zu berücksichtigen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das FG bezogen auf jedes der zehn Veräußerungsgeschäfte verneint. Es hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass angesichts der Vielzahl der (zehn) Erwerberinnen - und der damit einhergehenden Aufteilung insbesondere der zuvor allein von der Veräußerin ausgeübten Produktionstätigkeit - die erforderliche Vergleichbarkeit der Tätigkeiten der einzelnen Erwerberinnen mit derjenigen der Veräußerin nicht gegeben sei. Die mangelnde Vergleichbarkeit hat das FG vor allem mit dem eklatanten Unterschied betreffend die Produktionskapazitäten begründet. Diese seien prägend für die jeweils ausgeübten Tätigkeiten und die einzelnen Erwerber seien lediglich in der Lage gewesen, zwischen 8,5 und 12,5 Prozent der Kapazität der Veräußerin zu leisten. Auf Fälle solcher "Unternehmenszersplitterungen" sei § 1 Absatz 1a UStG nicht anwendbar, seinem Sinn und Zweck liefe das sogar zuwider.

Das gegen das Urteil angestrebte Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 12/24 anhängig

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.03.2024, 4 K 75/23, nicht rechtskräftig

Betriebsveranstaltungen: Pauschalierung der Lohnsteuer

Wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Vorteile gewährt, gelten diese zunächst als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Arbeitslohn jedoch steuerlich begünstigt werden: Wenn die Kosten pro Person nicht mehr als 110 Euro betragen und die Veranstaltung allen Mitarbeitern offensteht, entfällt die Besteuerung als Arbeitslohn.

Übersteigen die Kosten den Freibetrag von 110 Euro, muss der darüber hinausgehende Betrag versteuert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesen Betrag pauschal mit einem Steuersatz von 25% zu versteuern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für die Anwendung des Freibetrags und des pauschalen Steuersatzes gibt.

Ein Arbeitgeber veranstaltete zwei getrennte Weihnachtsfeiern, eine für den Vorstand und eine für Führungskräfte. Die Kosten pro Teilnehmer überschritten den Freibetrag von 110 Euro. Da die Veranstaltungen nicht allen Mitarbeitern offenstanden, war der Freibetrag nicht anwendbar.

Der Arbeitgeber beantragte die Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 25% für die Zuwendungen. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten dies ab, da nicht alle Mitarbeiter teilnehmen durften.

Der BFH entschied jedoch, dass der pauschale Steuersatz von 25% bei jeder Betriebsveranstaltung angewendet werden darf, auch wenn der Freibetrag nicht gilt. Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) könne eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.

Im Ergebnis durfte also der Arbeitgeber den Pauschsteuersatz von 25% auf alle Zuwendungen bei den beiden Weihnachtsfeiern anwenden.

BFH-Urteil vom 27.3.2024, Az. VI R 5/22

Kapital- anleger

"Teakinvestment": Mann erhält Geld zurück

Ein Mann kauft Teakbäume in Costa Rica und hofft auf eine satte Rendite. Doch nach etlichen Jahren überlegt er es sich anders und will die mit einem Schweizer Unternehmen geschlossenen Verträge rückgängig machen. Sein Glück: In den Verträgen fehlte die Widerrufsbelehrung. Deswegen habe er sich von den Verträgen noch lösen können, so der Bundesgerichtshof (BGH).

Das Schweizer Unternehmen hatte den Ankauf der Teakbäume auf seiner Homepage angeboten. Mit dem Verkauf des Holzes sollte nach Jahren eine Rendite erzielt werden - ganz dem Motto des Unternehmens "Teakinvestment - Das natürliche Kraftpaket für ihr Portfolio" getreu. Das Unternehmen bot seinen Kunden zusätzlich an, die erworbenen Bäume während der Laufzeit des Vertrages zu bewirtschaften, zu verwalten, zu schlagen, auszuforsten, zu ernten und zu verkaufen.

Ein in Deutschland wohnhafter Mann schlug zu und investierte insgesamt 81.200 Euro. Für diesen Preis erwarb er bei dem Schweizer Unternehmen 2010 und 2013 über Fernkommunikationsmittel 1.400 Bäume. Der erste "Kauf- und Dienstleistungsvertrag" sollte 17, der zweite 14 Jahre laufen. Den AGB zufolge sollte das Vertragswerk Schweizer Recht unterliegen und Streitigkeiten einzig der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz der Beklagten in der Schweiz unterstehen. Über etwaige Widerrufsrechte wurde der Kunde nicht belehrt.

Im August 2020 beschloss er, die Verträge rückabzuwickeln. Er klagte auf Rückzahlung der 81.200 Euro abzüglich geringer Beträge, die ihm das Unternehmen bereits als Erlöse für verkauftes Holz ausbezahlt hatte. Seine Klage hatte überwiegend Erfolg. Er muss lediglich die Rechte aus den Kauf- und Dienstleistungsverträgen rückübertragen.

Der BGH bejahte zunächst die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Da der Käufer als Verbraucher gehandelt und das Schweizer Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet habe, sei die in den AGB enthaltene Regelung über die ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte unwirksam. Die Verträge unterlägen auch dem materiellen deutschen Recht. Daran ändere die Rechtswahlklausel in den Verträgen nichts. Es gelte das gesetzlich verankerte Günstigkeitsprinzip.

Spätestens mit seiner Klage habe der Käufer auch den Widerruf der Verträge erklärt. Ihm habe auch ein Widerrufsrecht zugestanden, das nicht wegen des spekulativen Charakters des Geschäfts ausgeschlossen sei. Denn dieses habe nicht den Kern des Geschäfts ausgemacht, so der BGH. Es sei schließlich um eine langfristige Investition gegangen, der nur

mittelbar spekulativer Charakter zukomme. Sein Widerrufsrecht habe der Mann auch wirksam ausgeübt. Insbesondere sei mangels ordnungsgemäßer Belehrung die Widerrufsfrist im Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht abgelaufen gewesen.

Das Widerrufsrecht sei auch nicht erloschen. Denn bei den Verträgen handele es sich um Finanzdienstleistungsverträge. Der Begriff der Finanzdienstleistung sei nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Geldanlage nur vorliegt, wenn Anlageobjekte ausschließlich Finanzinstrumente sind. Er erstreckte sich vielmehr auch auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Geldanlage.

Ob dabei bereits der reine Verkauf von Sachgütern zum Zweck der Geldanlage als Finanzdienstleistung angesehen werden kann, bedürfe hier keiner Entscheidung. Denn die durch die "Kauf- und Dienstleistungsverträge" begründeten Pflichten des Unternehmens sowie die zugrunde liegende Interessenlage der Parteien unterschieden sich wesentlich von denjenigen eines reinen Verkaufs von Sachgütern und rechtfertigten die Qualifikation des Gesamtvertrags als Finanzdienstleistung.

Denn nach der Gesamtkonzeption des "Teakinvestments" bestehe die aus der Sicht des Verbrauchers wesentliche Leistung des Schweizer Unternehmens ersichtlich nicht in der für einen reinen Erwerb von Sachgütern charakteristischen Verschaffung des Eigentums an den Bäumen, sondern in den zur Realisierung einer Rendite aus dem Investment bei lebensnaher Betrachtung erforderlichen Dienstleistungen des Unternehmens, insbesondere der Verwertung der Bäume am Ende der Vertragslaufzeit. Zudem verfolge das Unternehmen als Anbieter des "Teakinvestments" mit der von ihm angestrebten Bündelung von Anlegerkapital und der jahrelangen Vertragslaufzeit ein Konzept, das über den reinen Verkauf von Sachgütern hinaus Parallelen beispielsweise zu einem Sachwertfonds aufweist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.05.2024, VIII ZR 226/22

Insiderhandel: Erlöse aus untauglichem Versuch ebenfalls einzuziehen

Auch wenn ein Täter in der tatsächlich irrigen Annahme, über Insiderinformationen zu verfügen, Wertpapiere erwirbt und anschließend weiterverkauft, unterliegt der gesamte Erlös aus dem Verkauf der Einziehung. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Angeklagten wegen des Vorwurfs, insgesamt 154 Insidergeschäfte getätigt zu haben. Der Angeklagte soll als Mitarbeiter der Deutsche Börse AG kurz vor deren Veröffentli-



chung Kenntnis von 154 Ad-hoc-Mitteilungen erhalten haben. Noch bevor diese bekannt gegeben wurden, soll er über das in seiner Verfügungsgewalt stehende Depot seiner Ehefrau Aktien und/oder Derivate gekauft und nach Veröffentlichung verkauft haben. Die den Käufen zugrunde liegenden Ad-hoc Mitteilungen hätten bei rund einem Drittel der Fälle tatsächlich Insiderinformationen beinhaltet. Der Angeklagte soll die Käufe aufgrund der - teilweise irrigen - Annahme getätigt haben, über Insiderinformationen zu verfügen.

Zur Sicherung der Einziehung des aus der Tat Erlangten ist durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main Vermögen des Angeklagten in Höhe von knapp 1,3 Millionen Euro durch Arrest vorläufig gesichert worden. Dies entspricht dem Wert der vom Angeklagten weiterveräußerten Finanzinstrumente zum Zeitpunkt des Verkaufs. Gegen den Arrest richtet sich die Beschwerde des Angeklagten. Sie hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Vermögensarrestes lägen vor, bestätigte dieses. Es bestehe der dringende Verdacht, dass der Angeklagte in 154 Fällen Insidergeschäfte getätigt habe. Dies folge unter anderem aus seinen geständigen Angaben. Eine Schnellprüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Vergleich der Standardabweichung der logarithmierten Renditen bestätige dies.

Es sei auch die Annahme begründet, dass der Angeklagte durch die Taten etwas der Einziehung Unterliegendes erlangt habe - hier die erworbenen Finanzinstrumente. Erfasst würden sowohl die Fälle, in denen tatsächlich Insiderinformationen dem Erwerb zugrunde gelegen hätten, als auch die, in denen der Angeklagte dies nur irrig angenommen habe. Auch der - hier untaugliche - Versuch des Insiderhandels stelle eine rechtswidrige Tat im Sinne der Einziehungsvorschriften dar.

Grundsätzlich genüge für die Einziehung als Anknüpfungstat eine versuchte Tatbegehung. Die Taten seien hier - gleich ob versucht oder vollendet - ursächlich für die Kaufentscheidung gewesen. Damit beruhe der Vermögensvorteil auf der strafbewehrten Handlung dem - teilweise nur versuchten - Insiderhandel, stellt das OLG klar. Da die Wertpapiere wegen des Weiterverkaufs nicht mehr eingezogen werden könnten, unterliege der durch den Verkauf erzielte Erlös der Einziehung.

Hiervon seien keine Abzüge vorzunehmen. Das Gesetz sehe für alle "bewusst und willentlich" für die Tat getätigten Aufwendungen ein Abzugsverbot vor. Etwaige unbillige Härten sollten nach dem Willen des Gesetzgebers im Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren außer Betracht bleiben und in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden, begründet das OLG seine Entscheidung.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 25.7.2024, 7 Ws 253/23, unanfechtbar

Immobilien- besitzer

Neue Grundsteuerbewertung: Finanzgericht Köln veröffentlicht Urteil

Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 19.09.2024 entschieden, dass die neue Grundsteuerbewertung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Jetzt hat es die Urteilsgründe veröffentlicht.

In dem Verfahren ging es erstmals um die Bewertung einer Immobilie für die neue Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen. Die Klage richtete sich gegen einen Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Bewertung war notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Jahr 2018 die bisher geltende Bewertung für die Grundsteuer (so genannte Einheitsbewertung zum 01.01.1935 beziehungsweise 01.01.1964) für verfassungswidrig erklärt hatte und der Gesetzgeber aufgefordert war, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen.

Gegenstand der Bewertung ist eine Eigentumswohnung. Bei der Berechnung des Grundsteuerwerts wurde unter anderem ein Bodenrichtwert von 2.280 Euro angesetzt. Die Kläger halten die neue Bewertung nach dem Bundesmodell für verfassungswidrig. Der Grundsteuermessbetrag habe sich wesentlich erhöht. Zudem sei bei einer weiteren in ihrem Eigentum stehenden Eigentumswohnung, die sich unweit entfernt in einer - nach Ansicht der Kläger - besseren Ortslage befinde, ein weitaus niedrigerer Bodenrichtwert von 530 Euro angesetzt worden.

Das FG Köln hat die Klage abgewiesen. Der festgestellte Wert entspreche den Vorgaben der neuen Wertermittlungsvorschriften nach dem Bewertungsgesetz. Das neue Bewertungsrecht zur Neufestsetzung der Grundsteuer begegne keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Ziel der Bewertung sei ein "objektiviert-realer Grundsteuerwert" innerhalb eines Korridors von gemeinen Werten (Verkehrswerten).

Das BVerfG habe in seinen Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der alten Einheitsbewertung betont, dass der Gesetzgeber gerade in Masseverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum verfüge. Die bisherigen Bewertungsvorschriften seien nicht wegen einer zu typisierenden Wertermittlung verworfen worden, sondern vor allem deshalb, weil der Gesetzgeber jahrzehntelang auf neue Hauptfeststellungen verzichtet habe. Nunmehr sei mit Blick auf die rund 36 Millionen erforderlichen Neubewertungen von Grundstücken ein möglichst einfaches, automationsfreundliches Verfahren gewählt worden. Dies bedinge - auch und gerade im Hinblick auf das Ziel einer künftig automatisierten Immobilienbewertung ohne die erneute Vorlage manuell auszufüllender Steuererklärungen - eine gewisse Standardisierung.

Die Heranziehung von Bodenrichtwerten zur Ermittlung des Bodenwerts habe sich steuerrechtlich seit vielen Jahren sowohl im Rahmen der so genannten Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer als auch im Zuge ertragsteuerlicher Wertermittlungsanlässe, wie zum Beispiel der Kaufpreisaufteilung, bewährt. Die Bodenrichtwerte würden darüber hinaus auch im Rahmen von Verkehrsermittlungen von Grundstücken herangezogen.

Hinzu komme, dass von einer gleichwertigen oder gar besseren Lage der von den Klägern zum Vergleich herangezogenen Eigentumswohnung nicht die Rede sein könne. Diese Wohnung liege in einer als "Gewerbe/Industrie/Sondergebiet" ausgewiesenen Zone in der Nähe einer Bahntrasse, während sich die zu bewertende Eigentumswohnung in einer gefragten Wohnlage befinde. Im Streitfall sei zudem weder das Übermaßverbot verletzt noch liege ein "Typisierungsausreißer" vor. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber habe zwar inzwischen den Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts in bestimmten Fällen zugelassen. Allerdings erreiche der zum 01.01.2022 festgestellte und von den Klägern angegriffene Grundsteuerwert nur etwa 66 Prozent des von den Klägern zweieinhalb Jahre vor dem Bewertungsstichtag in 2019 gezahlten Kaufpreises.

Soweit die Kläger sich mit ihrer Klage letztlich für eine vollständige Abschaffung der Grundsteuer in der bisherigen Form aussprechen, obliege diese politische Entscheidung allein dem Gesetzgeber.

Abschließend weist das FG Köln darauf hin, dass das Verfahren ein Musterverfahren für eine Vielzahl derzeit noch bei den Finanzgerichten und Finanzämtern anhängiger vergleichbarer Streitfälle bildet. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.09.2024, 4 K 2189/23, nicht rechtskräftig

Niedersächsische Grundsteuer: Ruhen von Einspruchsverfahren wegen Frage der Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte in seinem Newsletter 3/2024 über ein Klageverfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes berichtet, das in dem unter anderem für die Grundsteuer zuständigen 1. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts unter dem Aktenzeichen 1 K 38/24 geführt wird.

Jetzt habe das Landesamt für Steuern Niedersachsen mit einer Allgemeinverfügung mitgeteilt, dass es sich um ein Musterverfahren handelt,



und angeordnet, dass bereits anhängige und zukünftige Einspruchsverfahren gegen Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und damit verbundene Einsprüche gegen Bescheide über den Grundsteuermessbetrag bis zur Rechtskraft einer Entscheidung des 1. Senats ruhen sollen.

Möchte man von dieser Ruhensanordnung profitieren, sei es aber weiterhin erforderlich, gegen eventuell noch ergehende Bescheide Einspruch einzulegen, betont das FG. Eine automatische Vorläufigkeit der Festsetzungen durch die Finanzämter sei nicht vorgesehen.

Finanzgericht Niedersachsen, Newsletter 10/2024 vom 19.09.2024

Straßenreinigungsgebühren: Quadratwurzelmaßstab darf bei Berechnung angewendet werden

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat den so genannten Quadratwurzelmaßstab bei der Berechnung von Straßenreinigungsgebühren als rechtmäßig bestätigt. Damit waren in zwei Verfahren Berufungen gegen Straßenreinigungsgebührenbescheide der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2018 erfolglos.

Die Hansestadt Lüneburg erhob bis Ende 2017 Straßenreinigungsgebühren nach dem so genannten Frontmetermaßstab. Mit Wirkung zum 01.01.2018 stellte sie den Maßstab um. Seitdem erhebt sie die Gebühren gemäß ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung nach dem Quadratwurzelmaßstab. Bei diesem wird aus der Grundstücksfläche die Quadratwurzel gezogen. Damit wird gedanklich ein quadratisches Grundstück gebildet, von dem die Länge einer Seite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird.

Das OVG hat entschieden, dass der Quadratwurzelmaßstab ein rechtmäßiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist. Der vormalig von der Hansestadt Lüneburg angewandte Frontmetermaßstab sei gegenüber dem Quadratwurzelmaßstab nicht vorrangig anzuwenden.

Darüber hinaus hat das OVG auch die Bestimmungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung über die Heranziehung von mehrfach anliegenden Grundstücken und von Hinterliegergrundstücken als rechtmäßig erachtet. Diese verstießen weder gegen den Bestimmtheitsgrundsatz oder den Gleichheitssatz noch gegen den Grundsatz der Vollständigkeit.

Das Gericht hat die Revision an das Bundesverwaltungsgericht in beiden Verfahren nicht zugelassen. Hiergegen ist jeweils die Einlegung einer Beschwerde möglich.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteile vom 24.04.2024, 9 LC 117/20 und 9 LC 138/20, nicht rechtskräftig

Lieferung selbst erzeugten Stroms an Mieter: Umsatzsteuerpflichtige Leistung

Die Lieferung von Strom, den der Vermieter von Wohnraum über eine Photovoltaikanlage selbst erzeugt und an seine Mieter gegen Entgelt abgibt, ist keine unselbstständige Nebenleistung der umsatzsteuerfreien (langfristigen) Vermietung von Wohnraum. Vielmehr handelt es sich um eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung, die zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt.

Denn es bestehe kraft Gesetzes für den Mieter die Möglichkeit, den Stromanbieter frei zu wählen, und die Stromlieferung werde getrennt und nach individuellem Verbrauch abgerechnet, so der Bundesfinanzhof.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.07.2024, XI R 8/21

Angestellte

Arbeitnehmerin: Klage wegen zu niedrigem Entgelt nur teilweise erfolgreich

Eine Arbeitnehmerin hat einen Anspruch auf höheres Arbeitsentgelt nur in Höhe der Differenz der Mediane der männlichen und weiblichen Vergleichsgruppe. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg entschieden und einer Angestellten die von ihr unter Berufung auf das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz eingeklagte höhere Vergütung für die Jahre 2018 bis 2022 nur teilweise zugesprochen.

Die Klägerin war im streitigen Zeitraum in häftiger Teilzeit auf der dritten Führungsebene des Unternehmens tätig. Insgesamt sprach das LAG ihr von den eingeklagten rund 420.000 Euro brutto circa 130.000 Euro brutto für die fünf Jahre zu. Das Arbeitsgericht hatte der Klage in erster Instanz noch in weiterem Umfang stattgegeben.

Nach § 3 Absatz 1 EntgTranspG ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten. Zudem ist dieses Verbot in § 7 EntgTranspG niedergelegt, wonach für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden darf als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts.

Hintergrund des EntgTranspG sind Bestimmungen aus dem Recht der Europäischen Union. Artikel 157 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verlangt, dass Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit das gleiche Entgelt erhalten. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG zum Verbot der Diskriminierung beim Entgelt, darunter insbesondere deren Artikel 2 Absatz 1 Buchst. e und Artikel 4, werden von der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 157 AEUV miterfasst. Deshalb sind § 3 Absatz 1 und § 7 EntgTranspG entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/54/EG und im Einklang mit Artikel 157 AEUV unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unionsrechtskonform auszulegen. Zudem gebietet der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern, die sich in gleicher oder vergleichbarer Lage befinden, gleich zu behandeln.

Im hiesigen Fall lag das individuelle Entgelt der Klägerin sowohl unterhalb des Medianentgelts der weiblichen Vergleichsgruppe als auch unterhalb des Medianentgelts der männlichen Vergleichsgruppe der dritten Führungsebene. Die Klägerin begehrte primär die Differenz ihrer individuellen Vergütung zum Entgelt eines von ihr namentlich benannten

männlichen Vergleichskollegen bzw. des weltweit bestbezahlten Kollegen der dritten Führungsebene, hilfsweise die Differenz ihrer individuellen Vergütung zum Medianentgelt der männlichen Vergleichsgruppe.

Das LAG sah nach tatrichterlicher Gesamtwürdigung aller Umstände vorliegend indes lediglich ein hinreichendes Indiz für eine geschlechtsbezogene Benachteiligung in Höhe der Differenz des männlichen zum weiblichen Medianentgelt. Artikel 157 AEUV beziehungsweise §§ 3 Absatz 1, 7 EntgTranspG ließen danach nicht irgendein Indiz im Sinne des § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetzes für eine geschlechtsbedingte Vergütungsdiskriminierung ausreichen, um einen Anspruch auf den maximal denkbaren Differenzbetrag zu begründen. Vielmehr müsse ein Indiz gerade für eine geschlechtsbedingte Benachteiligung in einer ganz bestimmten Höhe bestehen.

Da im vorliegenden Fall feststand, dass die Vergütung des zum Vergleich herangezogenen Kollegen oberhalb des Medianentgelts der männlichen Vergleichsgruppe und die Vergütung der Klägerin zudem unterhalb des von der Beklagten konkret bezifferten Medianentgelts der weiblichen Vergleichsgruppe lag, bestand laut LAG keine hinreichende Kausalitätsvermutung dahingehend, dass die volle Differenz des individuellen Gehalts der Klägerin zum Gehalt des namentlich benannten männlichen Kollegen beziehungsweise dem Median der männlichen Vergleichsgruppe auf einer geschlechtsbedingten Benachteiligung beruhte.

Einen Anspruch auf Anpassung "nach ganz oben" konnte die Klägerin nach Ansicht des LAG auch nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz stützen. Dieser sei bei Differenzierungen innerhalb der begünstigten Gruppe auf den Durchschnittswert gerichtet.

Vorliegend sei es der Beklagten schließlich nicht gelungen, eine Rechtfertigung der danach verbleibenden Ungleichbehandlung etwa anhand der Kriterien "Berufserfahrung", "Betriebszugehörigkeit" oder "Arbeitsqualität" konkret darzulegen.

Gegen das Urteil kann Revision zum Bundesarbeitsgericht eingelegt werden, die das LAG aufgrund der Bedeutung der Rechtssache für beide Parteien zugelassen hat.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 01.10.2024, 2 Sa 14/24

Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung abziehbar

Können Beiträge zur privaten Zusatzkrankenversicherung nach § 10 Ab-



satz 1 Nr. 3, Absatz 4 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) in vollen Umfang abgezogen werden, soweit sie der Erlangung von Leistungen dienen, die auch Versicherte im Basistarif der privaten Krankenversicherung erhalten? Hierüber musste der Bundesfinanzhof entscheiden.

Er stellt klar: Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch bei Wahl der Kostenerstattung anstatt der regelmäßig gewährten Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 13 Absatz 2 Sozialgesetzbuch V) zusätzliche Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, die die Lücke zwischen der Kostenerstattung und den höheren Privatliquidationen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen schließen sollen, nicht der Höhe nach unbeschränkt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a, Absatz 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes abziehen. Das gelte auch im Fall freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.07.2024, X B 104/23

Arbeitgeberzuschuss zu Entgeltumwandlung: Tarifvertragliche Abweichung von gesetzlichen Regelungen möglich

Von den gesetzlichen Regelungen zur Entgeltumwandlung (§ 1a Betriebsrentengesetz - BetrAVG) einschließlich des Anspruchs auf einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG kann gemäß § 19 Absatz 1 BetrAVG auch in Tarifverträgen abgewichen werden, die bereits vor Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes am 01.01.2018 geschlossen wurden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger ist seit 1982 als Holzmechaniker bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beidseitiger Tarifbindung der seit dem 01.01.2009 geltende Tarifvertrag zur Altersversorgung zwischen dem Landesverband Niedersachsen und Bremen der Holz- und Kunststoff verarbeitenden Industrie e.V. und der IG-Metall vom 09.12.2008 (TV AV) Anwendung. Der Kläger wandelt seit 2019 auf der Grundlage dieses Tarifvertrags monatlich Entgelt um. Der Tarifvertrag gewährt den Arbeitnehmern, die Entgelt umwandeln, einen zusätzlichen Altersvorsorgegrundbetrag in Höhe des 25-fachen des Facharbeiter-Ecklohns.

Der Kläger verlangt von der Beklagten ab dem 01.01.2022 zusätzlich zu seinem umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a BetrAVG in Höhe von 15 Prozent. Er meint, der TV AV sei keine abweichende Regelung im Sinne von § 19 Absatz 1 BetrAVG. Der Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses aus § 1a Absatz 1a BetrAVG könne

gemäß § 19 Absatz 1 BetrAVG nicht durch eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung ausgeschlossen werden, die bereits vor Inkraft-Treten der Regelung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers war vor dem BAG erfolglos. Die Auslegung von § 19 Absatz 1 BetrAVG ergebe, dass von § 1a BetrAVG abweichende Regelungen auch in vor dem Inkrafttreten des Ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes geschlossenen Tarifverträgen enthalten sein können. Mit den Regelungen des TV AV liegt laut BAG eine solche von § 1a BetrAVG abweichende Regelung im Sinne des § 19 Absatz 1 BetrAVG vor.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.08.2024, 3 AZR 285/23

Familie und Kinder

Mutterschutz nach Fehlgeburt: Verfassungsbeschwerde mangels Fristwahrung erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde mehrerer Frauen, die eine Fehlgeburt nach der zwölften, aber vor der 24. Schwangerschaftswoche erlitten haben, nicht zur Entscheidung angenommen. Die Frauen hatten das Ziel verfolgt, wie Entbindende behandelt zu werden, die unter die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) fallen.

Es geht um die in § 3 Absatz 2 bis Absatz 4 MuSchG geregelten Schutzfristen, in denen Frauen nach einer "Entbindung" nicht beschäftigt werden dürfen. Während dieser Schutzfristen haben Frauen, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, gegen die Krankenkassen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls gegen den Arbeitgeber auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Zur Auslegung des Begriffs der "Entbindung" nahm die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in einem anderen Kontext bisher auf Regelungen der Personenstandsverordnung Bezug. In den Fällen, in denen im personenstandsrechtlichen Sinne eine Fehlgeburt vorlag, wurde eine "Entbindung" abgelehnt. Eine solche war danach nur gegeben, wenn ein Kind lebend oder tot nach der 24. Schwangerschaftswoche beziehungsweise mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm geboren wurde.

Das BVerfG erachtete die Verfassungsbeschwerde für unzulässig.

Die vier Beschwerdeführerinnen sind angestellte beziehungsweise beamtete Frauen, deren Schwangerschaften jeweils nach der zwölften, aber vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt endete. Sie ließen sich daraufhin Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen und arbeiteten nicht. Die Frauen rügen, dass die mutterschutzrechtlichen Schutzfristenregelungen mit dem Grundgesetz unvereinbar seien, weil Frauen, die zwischen der zwölften und der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt mit einem weniger als 500 Gramm schweren Kind erlitten haben, von den angegriffenen Schutzfristenregelungen ausgenommen seien.

Das BVerfG weist darauf hin, dass eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Norm richtet, nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden kann. Diese Frist sei bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde abgelaufen gewesen.

Die Verfassungsbeschwerde genüge auch dem Grundsatz der Subsidiarität nicht. Vor Erhebung von Rechtssatzverfassungsbeschwerden seien

grundsätzlich alle Mittel zu ergreifen, die der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen können. Die Beschwerdeführerinnen hätten, jedenfalls soweit sie Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, gegen die Krankenkassen einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld beziehungsweise gegen ihre Arbeitgeber einen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld geltend machen können. Beide Ansprüche hätten sie vor den Fachgerichten verfolgen können. Des Weiteren hätten sie eine Klage auf Feststellung eines Beschäftigungsverbots erheben können.

Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes war den Beschwerdeführerinnen nicht unzumutbar, stellt das BVerfG klar. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld knüpfe bei den Anspruchsvoraussetzungen an die gesetzlichen Schutzfristen des § 3 MuSchG und damit an die "Entbindung" an. Der Begriff sei durch den Gesetzgeber weder im Mutterschutzrecht noch in den zugehörigen sozialrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. In der Rechtsprechung sei bisher zur Auslegung des Begriffs der "Entbindung" in einem anderen Kontext auf die Regelungen der Personenstandsverordnung zurückgegriffen.

Diese Auslegung habe der Gesetzgeber bei Einführung des gesetzlichen Kündigungsverbots für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, im Zuge der Reform des Mutterschutzgesetzes im Jahr 2017 aus medizinischer Sicht und nach der Intention des Mutterschutzgesetzes für nicht sachgerecht erachtet. Dass die Gerichte gleichwohl an der bisherigen Auslegung des Begriffs "Entbindung" in Bezug auf die beanstandeten Regelungen festhalten würden, sei nicht offensichtlich, merken die Verfassungsrichter an. Dies sei mit Blick auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Personenstandsverordnung und der mutterschutzrechtlichen Fristenbestimmungen auch unter Berücksichtigung des Artikels 6 Absatz 4 Grundgesetz im Fall einer Fehlgeburt nicht zwingend. Bei der Auslegung seien zudem medizinische Wertungen zu beachten, die vorrangig im fachgerichtlichen Verfahren zu gewinnen seien.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21.08.2024, 1 BvR 2106/22

Kindertagesstätten: Beschlossener Gesetzentwurf soll Betreuungsqualität verbessern

Der Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in der vom Haushaltsausschuss geänderten Fassung angenommen.

"Um für alle Kinder bis zum Schuleintritt im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, sind gezielte Verbesse-



runge der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig", schreibt die Regierung in dem Gesetzentwurf.

Der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) angestoßene Prozess, die Qualität der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder bundesweit weiterzuentwickeln und die Qualitätsniveaus der Länder so schrittweise im Sinne einer Konvergenz nach oben anzugleichen, solle fortgesetzt werden.

Ziel sei es, langfristig anzustrebende bundeseinheitliche Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Die Regierung halte dabei eine stärkere Fokussierung auf bestimmte Handlungsfelder für nötig. Dazu gehörten die Verbesserung der Betreuungsrelation, die sprachliche Bildung sowie ein bedarfsgerechtes (Ganztags-)Angebot.

Zu diesem Teil des Gesetzentwurfs hatte der Haushaltsausschuss zwei Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen angenommen. Danach sollte gegenüber dem Regierungsentwurf unter anderem durch eine Änderung im KiQuTG das Ziel des Gesetzes nachgeschärft werden, "im Rahmen des KiQuTG zusätzliche Impulse für die Qualitätsentwicklung zu setzen und hierdurch bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte, qualitative Standards für die Kindertagesbetreuung vorzubereiten".

Deutscher Bundestag, PM vom 10.10.2024

Auch Pflegeeltern sollen Elterngeld erhalten

Der Bundesrat hat auf Initiative der Länder Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen beschlossen, die Bundesregierung mit einer Entschließung aufzufordern, auch für Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld gesetzlich zu verankern.

Pflegeeltern bekommen Elternzeit, aber kein Elterngeld

Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nehmen, haben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zwar einen Anspruch auf Elternzeit, nicht aber auf Elterngeld. Sie sind damit gegenüber leiblichen Eltern und Adoptiveltern, die Anspruch auf Elterngeld haben, erheblich benachteiligt, heißt es in der Entschließungsbegründung. Auch Pflegeeltern benötigten im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Kindes in die Familie einen Schonraum durch eine berufliche Auszeit mit einer finanziellen Unterstützung. Nur wenn die Pflegeeltern genügend Zeit für die Pflegekinder hätten, sei es ihnen möglich, auf deren soziale, psychische oder physische Besonderheiten einzugehen und dafür zu sorgen, dass diese sich sicher fühlen. Nur so könne eine Bindung zu den Kindern entste-

hen.

Anreiz für potentielle Pflegeeltern

Der Bundesrat weist darauf hin, dass einer sinkenden Zahl von Pflegeeltern ein stetig steigender Bedarf gegenübersteht. Der bisher fehlende gesetzliche Anspruch auf Elterngeld führe dazu, dass sich viele Familien oder Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen die Aufnahme eines Pflegekindes entscheiden, da sie für die Betreuung des Kindes ihre Arbeit nur auf eigenes finanzielles Risiko minimieren oder aussetzen könnten. Mit Anspruch auf Elterngeld könnten mehr Pflegeeltern gewonnen und dabei unterstützt werden, ein Pflegekind aufzunehmen.

Wie es weitergeht

Die Entschließung wird der Bundesregierung zugeleitet. Es gibt keine gesetzlichen Fristen, innerhalb derer diese sich damit beschäftigen muss.

(Mitteilung zur Plenarsitzung des Bundesrates am 18.10.2024)